

Menschenrechtspolitik

Gabriel N. Toggenburg

Dieses Jahr stellt einen Meilenstein für den Menschenrechtsschutz in der EU dar. Nicht nur wurden verschiedene Geldmittel – wie etwa im Rahmen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit – für den Menschenrechtsschutz abgestellt.¹ Das Jahr steht insbesondere für zwei wichtige institutionelle Entwicklungen auf Europäischer Ebene: die Gründung der EU-Grundrechteagentur in Wien sowie des Europäischen Gleichstellungsinstitutes in Wilnius. Darüber hinaus hat das Parlament auch dieses Jahr wieder wichtige Resolutionen im Menschenrechtsbereich verabschiedet.

Die Errichtung einer „Agentur der Europäischen Union für Grundrechte“

Die langwierige Genesis der Grundrechteagentur wurde an dieser Stelle bereits geschildert.² Erst Ende 2006 gelang es der finnischen EU-Präsidentschaft einen konsensfähigen Kompromiss zu präsentieren: Die Agentur ist vorerst nicht für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechtes zuständig. Vor Ende 2009 muss aber über ihre Zuständigkeit für diese Agenden (dritte Säule) neu verhandelt werden. Auf dieser Grundlage konnten die Arbeiten im Rat abgeschlossen werden und die Gründungsverordnung trat am 23. Februar 2007 in Kraft.³ Am 1. März wurde die Agentur feierlich in Wien eröffnet. 2007 wie wohl auch der größere Teil von 2008 sind der administrativen Umstellung von der ehemaligen Beobachtungsstelle gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) auf die neue Agentur für Grundrechte (FRA) gewidmet. So ist im Rahmen eines komplexen Konzertierungsverfahrens zwischen Kommission (schreibt aus und erstellt Bewerberliste), Europäischen Parlament sowie Rat (geben Stellungnahmen ab und legen gewünschte Reihenfolge fest) ein Direktor zu ernennen.⁴ Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen offenen Interpretationsspielräume in der Gründungsverordnung ist die Wahl der Figur des Direktors von beträchtlicher Bedeutung für das zukünftige Profil der Grundrechteagentur.

Ernannt im engeren Sinne wird der Direktor vom Verwaltungsrat. Letzterer ist die „Planungs- und Überwachungsinstanz“ der Agentur.⁵ Er besteht aus 27 von den einzelnen Mitgliedstaaten ernannten (aber „unabhängigen“) Persönlichkeiten, aus zwei Vertretern der Kommission sowie einer vom Europarat benannten unabhängigen Person. Zu bestellen ist auch der Wissenschaftliche Ausschuss, der sich aus „elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten“ Personen zusammensetzt. Dieser Ausschuss soll „Garant für die wissenschaftliche Qualität“ der Agenturarbeit sein.⁶

1 Siehe Beschluss 771/2006/EG vom 17.05.2006, in ABl. L 146 vom 31.05.2006, S. 1-7.

2 Siehe den Beitrag zur Menschenrechtspolitik in: Werner Weidenfeld/Wessels Wolfgang, Jahrbuch der Europäischen Integration, 2006, Baden-Baden, S. 187-190.

3 Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15.01.2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, in ABl. L 168 vom 22.01.2007, S. 1-14. Die Verordnung fußt auf Art. 308 EG.

4 Siehe Art. 15 der Verordnung Nr. 168/2007. Siehe Ausschreibung in ABl. C 74 A vom 31.03.2007, S. 1-5.

5 Siehe Art. 12 der Verordnung Nr. 168/2007.

Neben den vier eigentlichen Agenturorganen Verwaltungsrat, Exekutivausschuss (der den Verwaltungsrat unterstützt), wissenschaftlicher Ausschuss und Direktor wird sich die Agentur auch verschiedener Hilfsstrukturen bedienen. Dazu gehören die Plattform für Grundrechte, die der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft dient;⁷ Ad-hoc Arbeitsgruppen und verschiedene Informationsnetze⁸ sowie die nationalen Verbindungsbeamten⁹, die Hauptansprechpartner für die Agentur im jeweiligen Mitgliedstaat sind. Insbesondere durch die Errichtung von Expertennetzwerken wird es der Agentur möglich sein, die grundlegende Lage in den Mitgliedstaaten horizontal zu vergleichen bzw. prompt auf spezifische Anfragen anderer EU-Institutionen wie etwa des Parlamentes reagieren zu können.¹⁰

Im Rahmen eines öffentlichen Konsultationsverfahrens hat die Agentur bereits versucht, die Erwartungshaltungen der Zivilgesellschaft zur Agentur im Allgemeinen wie zur Grundrechteplattform im Besonderen zu eruieren.¹¹ Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der neuen Agentur erfolgt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlamentes im so genannten Mehrjahresrahmen.¹² Der Mehrjahresrahmen erstreckt sich jeweils auf fünf Jahre und hat als quasi „programmfesten“ Schwerpunkt jedenfalls die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz zu enthalten.¹³ In Ausarbeitung ist auch das Abkommen mit dem Europarat, welches darauf abzielt, Verdoppelungen zwischen der Agentur und den einschlägigen intergovernmentalen Gremien bzw. Expertengremien des Europarates zu vermeiden.

Größeres Überschneidungspotenzial mit dem Europarat konnte bereits im Rahmen der Verhandlungen zur Grundrechteagentur ausgeräumt werden. Die Agentur ist bloß beratender Natur. Sie sammelt Informationen, Daten und Forschungsergebnisse im Bereich der Grundrechte und entwickelt eine entsprechende Kommunikationsstrategie, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren.¹⁴ Auf die deutlichen Bedenken des Europarates ist zurückzuführen, dass die Agentur nicht für Drittstaaten zuständig ist. Sie hat sich lediglich mit Grundrechtsfragen „in der Europäischen Union“ sowie in den Mitgliedstaaten (und zwar „im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts“) zu befassen.¹⁵ Somit ist die Agentur prinzipiell nicht für jene knapp 43 Prozent des Europaratsterritoriums zuständig, die nicht EU-Gebiet darstellen.¹⁶ Darüber hinaus hat die Agentur zu den

6 Siehe Art. 14 der Verordnung Nr. 168/2007.

7 Siehe Art. 10 der Verordnung Nr. 168/2007.

8 Siehe Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 168/2007.

9 Siehe Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 168/2007.

10 Siehe dazu die Ausschreibung 178109 der Agentur ABl. S 144 vom 28.07.2007.

11 Bis zum Einsendeschluss am 18.05.2007 gingen 55 Reaktionen verschiedenster Nichtregierungsorganisationen ein. Die Stellungnahmen wurden auf der website der Agentur veröffentlicht, siehe <http://fra.europa.eu/>.

12 Siehe Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hinsichtlich der Annahme eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2007-2012 (KOM(2007) 515 vom 12.09.2007). Zu dieser Kommissionsmitteilung erstellte Berichterstatter Cashman einen Parlamentsbericht.

13 Siehe Art. 5 der Verordnung Nr. 168/2007.

14 Siehe Art. 4 Abs. 1 lit. a), b), c) und h) der Verordnung Nr. 168/2007.

15 Siehe Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 168/2007.

16 Gemäß Art. 28 der Verordnung Nr. 168/2007 können sich Bewerberländer (gegenwärtig Kroatien, Mazedonien und die Türkei) aber an der Agentur beteiligen. Dies bedarf eines Beschlusses des jeweiligen Assoziationsrates. Dieser kann auch entscheiden, dass sich die Agentur mit Grundrechtsfragen in diesen Ländern befasst. Dem Rat der EU ist es möglich einstimmig zu beschließen, Länder an der Agentur zu beteiligen, die kein Bewerberland sind, aber ein Stabilisierungs- Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft abgeschlossen haben (gegenwärtig Albanien).

27 EU-Staaten – im deutlichen Unterschied zu den Gremien des Europarates – nicht Länderberichte im engeren Sinne zu erstellen, sondern mitgliedstaatliche Grundrechtsinformationen zu verwenden, um horizontale Vergleiche anzufertigen. Jährlich hat die Agentur einen „Jahresbericht über Grundrechtsfragen“ zu veröffentlichen.¹⁷ Es ist davon auszugehen, dass dieser nicht nur das grundrechtliche Panaroma im Europa der EU beschreibt, sondern auch best practices aufzeigt und Handlungspotenziale für die EU-Ebene identifiziert. Beträchtliches Potenzial steckt in der Möglichkeit der Agentur, jederzeit aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der EU-Institutionen Gutachten zu bestimmten Themen zu erstellen.¹⁸ Zu Vorschlägen und Stellungnahmen im Rahmen des Europäischen Gesetzgebungsverfahrens kann die Agentur allerdings nur dann Stellung nehmen, wenn das jeweilige EU-Organ „darum ersucht hat“.¹⁹ Dies schränkt den Aktionsradius der Agentur unnötig ein.

Die Gründung des Europäischen Gleichstellungsinstitutes

Bereits der Europäische Rat von Nizza forderte 2000 die Errichtung eines Europäischen Gender-Institutes. Angesichts der zunehmenden Agentur-Inflation²⁰ und des Sachzusammenhangs zwischen Grundrechten und Gleichbehandlungspolitik wäre es sinnvoll gewesen, ein solches Institut innerhalb der Grundrechteagentur anzusiedeln. Die Kommission brachte dagegen aber vor, dass „der hohe Entwicklungsstand und spezifische Charakter der Gleichstellungspolitik“ eine eigene Einrichtung rechtfertige, zumal sonst die Gleichstellungspolitik zu einem „Randphänomen“ verkäme.²¹ So einigte man sich, eine eigene, neue Struktur zu gründen.²² Spätestens am 19. Januar 2008 soll das Institut seine Arbeit aufnehmen und bereits zwei Jahre danach einer externen Bewertung unterzogen werden. Als Standort haben sich Slowenien, die Tschechische Republik und Litauen beworben, wobei letztendlich Wilnius zum Sitz des Gleichstellungsinstitutes auserkoren wurde. Ziel des Institutes ist die technische Unterstützung der Gemeinschaft wie der Mitgliedstaaten zur Förderung der geschlechtlichen Gleichstellung (einschließlich eines durchgängigen mainstreamings) und zur Bekämpfung geschlechtlicher Diskriminierung. Weiters sollen die Unionsbürger stärker für Gleichstellungsfragen sensibilisiert werden. Ähnlich wie bei der Grundrechteagentur stellt die Datensammlung die zentrale Aufgabe des rein beratenden Institutes dar. Zu den Aufgaben der neuen Einrichtung gehören aber auch die Errichtung und Koordinierung eines „europäischen Netzwerkes zur Geschlechtergleichstellung“ oder etwa die Verbreitung von positiven Beispielen für „nicht den gängigen Klischees entsprechende Rollen von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen“.²³ Die Schwerpunkte des Institutes ergeben sich aus dem Jahres- wie aus dem Dreijahresarbeitsprogramm. Im Unterschied zur Grundrechteagentur werden diese Programme autonom von der Agentur selbst (in bloßer „Abstimmung mit der Kommission“) verfasst.²⁴

17 Art. 4 Abs. 1 lit. e) der Verordnung Nr. 168/2007.

18 Art. 4 Abs. 1 lit. d) und f) der Verordnung Nr. 168/2007.

19 Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 168/2007.

20 Eine Übersicht über die bestehenden EG- und EU-Agenturen findet sich etwa in ACADEMIA 41/2006, S. 8, <http://www.eurac.edu/websites/eurac/academia/41/academia41.pdf>.

21 Siehe den Kommissionsvorschlag KOM(2005)81 endg. vom 08.03.2005, S. 5.

22 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 vom 20.12.2006 zur Errichtung eines Europäischen Institutes für Gleichstellungsfragen, in ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9-17. Die Verordnung fußt auf Artikel 141 Abs. 3 EG und Art. 13 Abs. 2 EG.

23 Siehe Art. 3 der Verordnung 1922/2006.

24 Art. 10 Abs. 6 lit. a) der Verordnung 1922/2006.

Der Direktor wird nicht wie bei der Grundrechteagentur in einem „Konzertierungsverfahren“ bestellt, sondern auf der Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Bewerberliste vom Verwaltungsrat ernannt werden. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat fußt auf einem Rotationsprinzip, sodass nicht jeder Mitgliedstaat eine Persönlichkeit in den Verwaltungsrat entsendet.²⁵ Umgekehrt verhält es sich beim wissenschaftlichen Organ: während die Grundrechteagentur bewusst auf nur elf Mitglieder setzt, um zu vermeiden, dass sich ein „country-by-country-approach“ einschleicht, besteht der so genannte „Sachverständigenbeirat“ des Gleichstellungsinstitutes sehr wohl aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat. Dazu kommen noch 5 Vertreter „interessierter Kreise“, sodass der Sachverständigenbeirat den Eindruck eines Kompromisses zwischen wissenschaftlichem Kontrollorgan und Interessensforum erweckt.²⁶ Dass die Reichweite des Gleichstellungsinstitutes (im Vergleich zu jener der Grundrechteagentur) als politisch überschaubarer eingestuft wurde zeigt sich schließlich auch an seiner offenen territorialen Zuständigkeit: das Institut hat sich mit Erhebungen zur Gleichstellungssituation „in Europa“ zu beschäftigen.²⁷ Symptomatisch ist in diesem Zusammenhang wohl auch die Tatsache, dass im Text der Gründungsverordnung der „Europarat“ mit keinem Wort genannt wird, während er sich in der Agenturverordnung an 17 Stellen findet.

Neue Finanzierungsinstrumente im Bereich des Grundrechtsschutzes

2005 hat die Kommission das Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ vorgeschlagen.²⁸ Dieses Rahmenprogramm sollte im Zeitraum 2007-2013 insgesamt 543 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Davon veranschlagte die Kommission 93,8 Millionen Euro für das Teilprogramm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“²⁹, 196,2 Millionen Euro für das Teilprogramm „Strafjustiz“³⁰, 106,5 Millionen Euro für das Teilprogramm „Ziviljustiz“³¹ und 135,4 Millionen Euro für das Teilprogramm „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie Drogenprävention und -aufklärung“.³² Das Teilprogramm „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ dient insbesondere der Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft im Bereich des Grundrechtsschutzes und der Förderung eines besseren gegenseitigen Verständnisses zwischen den Religionen und Kulturen. Insbesondere soll dieses Teilprogramm die Vernetzung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und den Rechtsberufen verbessern. So wird etwa die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte sowie die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union mit diesem Programm gefördert werden. Das eingangs erwähnte Jahr der Chancengleichheit stellt für die Jahre 2006 und 2007 15 Millionen Euro zur Verfügung. Eines seiner erklärten Ziele ist es, für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu

25 18 Persönlichkeiten werden vom Rat benannt. Dieser Punkt war allerdings umstritten und stellt einen Kompromiss dar: während der Rat für eine Vertretung jedes einzelnen Mitgliedstaates plädiert hatte, wollte die Kommission dem Rat nur die Ernennung von 6 Mitgliedern zugestehen.

26 Siehe Art. 11 der Verordnung 1922/2006.

27 Siehe Art. 3 Abs. 1 lit. d) der Verordnung 1922/2006.

28 Siehe Kommissionsvorschlag KOM(2005)122 endg. vom 06.04.2005.

29 Siehe Ratsbeschluss 2007/252/EG vom 19.04.2007, ABl. L 110 vom 27.04.2007, S. 33-39.

30 Siehe Ratsbeschluss 2007/126/JI vom 12.02.2007, ABl. L 58 vom 24.02.2007, S. 13-18.

31 Siehe Beschluss des Rates und des Parlamentes 2007/1149/EG vom 25.09.2007, ABl. L 257, S. 16-22.

32 Hier kam es zu einer Aufspaltung in zwei Programme. Siehe Beschluss des Rates und des Parlamentes 2007/779/EG vom 20.06.2007, ABl. L 173, S. 19-26 und Beschluss des Rates und des Parlamentes 2007/1150/EG vom 25.09.2007, ABl. L 257, S. 23-29.

sensibilisieren. Wichtig scheint auch noch zu unterstreichen, dass das neue Programm PROGRESS in fünf Teile geteilt ist, wobei sich einer mit „Nichtdiskriminierungsschutz und Vielfalt“ (inklusive der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften) und ein weiterer mit der „Gleichstellung der Geschlechter“ beschäftigt.³³ Insgesamt stellt Progress für den Zeitraum 2007 bis 2013 über 743 Millionen Euro zur Verfügung.

Parlamentsentschließungen im Bereich sexueller Orientierung, Anti-Terror-Politik und Achtung der Grundrechte in der Gesetzgebung

Nachdem sich das Parlament bereits Anfang 2006 der Homophobie in Europa angenommen hat, folgten 2007 zwei weitere Berichte zu diesem Thema. Schwerpunkt hierbei bilden die politischen Entwicklungen in Polen, die mit Besorgnis kommentiert werden. Das Parlament verweist darauf, dass es bereits das (vormalige) EUMC um einen Bericht über die Lage in Polen gebeten hat und ersucht die Konferenz der Präsidenten des Parlamentes, die Entsendung einer parlamentarischen Delegation nach Polen zu genehmigen, „um sich ein genaues Bild der Lage zu machen und einen Dialog mit allen Beteiligten einzuleiten“.³⁴ Das Parlament wiederholt die Forderung an die Kommission, eine Richtlinie über den Schutz vor Diskriminierung aus allen in Artikel 13 des EG-Vertrages genannten Gründen vorzulegen, die denselben Geltungsbereich wie die Richtlinie 2000/43/EG hat. Auch ein Abschluss der Arbeiten am Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wird angemahnt.³⁵

Mitte Februar 2007 erging schließlich auch die Entschließung des Europäischen Parlamentes „zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen“.³⁶ Darin bedauert das Parlament die „Unfähigkeit des Rates“ auf das Eingeständnis des amerikanischen Präsidenten in Sachen CIA-Flüge zu reagieren. Als „völlig inakzeptabel“ befindet das Parlament, dass der Rat einschlägige Gespräche mit hohen amerikanischen Regierungsbeamten verheimlicht hatte. Insgesamt kommt das Parlament zum Schluss, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nicht eingehalten wurde. Das Parlament geht davon aus, dass zwischen Ende 2001 und Ende 2005 mindestens 1245 Flüge der CIA in den Europäischen Luftraum stattgefunden haben, wobei freilich nicht alle für so genannte außerordentliche Überstellungen genutzt wurden. Die „Verschleierung“ dieser Praxis durch europäische Regierungen wird verurteilt. Das Parlament fordert alle europäischen Länder auf, unabhängige Ermittlungen einzuleiten. In Hinkunft soll auf allen Ebenen – auch auf jene der EU – eine stärkere Zusammenarbeit zur demokratischen Kontrolle von Geheimdiensten hergestellt werden. Einige Maghreb Staaten werden an die „Demokratie-Klausel“ in ihren jeweiligen EU-Abkommen erinnert und aufgefordert, Klarheit über ihre Rolle bei den außerordentlichen Überstellungen zu schaffen.

Die schleppende Aufklärung in der CIA-Affäre, die Weitergabe von Fluggastdaten oder die Weitergabe von Bankkontodaten durch SWIFT³⁷ bezeichnet das Parlament in sei-

33 Beschluss des Rates und des Parlamentes 1672/2006/EG vom 24.10.2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress), ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1-8. Berichtigt in ABl. L 65 vom 03.03.2007, S.12.

34 Entschließung „Homophobie in Europa“, P6_TA(2007)0167 vom 26.04.2007.

35 Entschließung zur „Zunahme rassistischer Gewalt und von Gewalt gegen Homosexuelle in Europa“, P6_TA(2006)0273 vom 15.06.2007.

36 Entschließung P6_TA(2007)0032 vom 14.02.2007.

ner Entschließung „zur Achtung der Grundrechte-Charta in den Legislativvorschlägen der Kommission“³⁸ dann auch als Bedrohung des Vertrauens der EU-Bürger in die Grundrechtsgeneigntheit der EU-Institutionen. Dem sei mit einer rigoroseren Grundrechtsprüfung von EU-Gesetzgebungsvorschlägen zu begegnen. Das Parlament fordert in diesem Zusammenhang ein neues „Gesamtsystem von Grundrechtskontrollen“ ein, welches den bisherigen Monitoringprozess transparenter und effizienter machen soll.³⁹ Insbesondere soll die Kommission einen spezifischen Mechanismus zur Konsultation von Nichtregierungsorganisationen bei der Ausarbeitung von Rechtssetzungsvorschlägen vorsehen. Das Parlament kündigt an, sich in Hinkunft auch selbst aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zu diesem Zweck sowie auch damit „Entschließungen des Parlaments sich auch auf Verhältnisse in Mitgliedstaaten beziehen können, um seine Verantwortung im Rahmen der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrages frühzeitig wahrnehmen zu können“ wird das Parlament seine Geschäftsordnung ändern. Weiters wird die Kommission aufgefordert, das Grundrechtsmonitoring auf das gesamte Rechtssetzungsverfahren wie auch die Komitologie auszudehnen. Auch soll die Kommission die Rolle der Agentur in diesem Zusammenhang präzisieren. Das Parlament erwartet darüber hinaus, dass der Agentur genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um „Ersuchen des Parlaments bei der Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 7 des EU-Vertrages in angemessener Weise nachzukommen“. Schließlich werden die nationalen Parlamente aufgefordert, alle EU-Maßnahmen im Bereich der zweiten und dritten Säule auf ihre Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte zu prüfen. Auch dies ein Zeichen dafür, dass der Bereich des Grundrechtsschutzes deutlich an Dynamik gewinnt.

Weiterführende Literatur

Toggenburg, Gabriel N.: Die Grundrechteagentur der Europäischen Union: Perspektiven, Aufgaben, Strukturen und Umfeld einer neuen Einrichtung im Europäischen Menschenrechtsraum, in *MenschenRechtsMagazin* Heft 1/2007, S. 86-104.

Toggenburg, Gabriel N.: Menschenrechts- und Minderheitenschutz in der Europäischen Union, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.), *Europa-Handbuch* (5. Auflage), Gütersloh 2007 (im Erscheinen).

37 Vgl. dazu die Entschließung „zu der SWIFT, dem Abkommen über Fluggastdatensätze und dem transatlantischen Dialog über diese Themen“ P6_TA(2007)0039 vom 14.02.2007.

38 Entschließung P6_TA(2007)0078 vom 15.03.2007.

39 Zum bisherigen System siehe Mitteilung der Kommission KOM(2005) 172 endg. vom 27.04.2005.